



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe März 2026

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Zivilrecht/ Kaufrecht	S. 1	2. Senat	S. 1
Maklerrecht	S. 1	18. Senat	S. 1
Zivilrecht	S. 2	13. Senat	S. 2

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Familienrecht	S. 2	13. Senat	S. 2
---------------	------	-----------	------

Rechtsprechung der Strafsenate

Strafvollzug	S. 3	1. Senat	S. 3
Strafrecht	S. 3, 4	2. Senat	S. 3, 4
Strafprozessrecht	S. 5	3. Senat	S. 5, 6
Maßregelvollstreckung	S. 6		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

2 U 71/23

Urteil vom
31.07.2025

Zivilrecht/Kaufrecht

Einbauküche, Nachbesserung, Rücktritt

Zu den Voraussetzungen, unter denen bei einem Kaufvertrag über eine Einbauküche weitere Nachbesserungsversuche seitens des Verkäufers als unzumutbar oder als fehlgeschlagen anzusehen sind (§§ 323 Abs. 2, 440 BGB).

2 U 54/24

Urteil vom
08.01.2026

Zivilrecht/Kaufrecht

Praxisverkauf, Arztpraxis, Praxissubstrat, Good will

Zur Frage, unter welchen Umständen die gegenseitigen Leistungspflichten aus einem Kaufvertrag über eine Arztpraxis nach §§ 275 Abs. 1, 326 Abs. 1 BGB entfallen, wenn sich in Bezug auf den Praxisnachfolger (Käufer) das Nachbesetzungsverfahren über Jahre hinweg verzögert und nach dessen Abschluss nicht mehr das ursprünglich vertraglich vereinbarte Praxissubstrat (Good will) vorhanden ist.

18 U 53/25

Urteil vom
29.01.2026

Maklerrecht

Aushandeln i. S. v. § 305 Abs. 1 BGB

1. Eine im Zuge der Vertragsverhandlungen erfolgende individuelle Änderung des Wortlauts einer (ursprünglich) gemäß § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB vorformulierten Klausel steht dem AGB-Charakter der schließlich vereinbarten Klausel nicht per se entgegen, sondern stellt lediglich ein Indiz für eine Individualvereinbarung i.S.v. § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB dar.
2. Eine AGB-Klausel des Maklerkunden, die den Makler zur Rückzahlung der Provision für den Fall verpflichtet, dass der Hauptvertrag (Kaufvertrag) – aus welchen Gründen auch immer – nicht

durchgeführt wird, widerspricht dem gesetzlichen Leitbild des Maklervertrags und kann gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sein. Der Senat hält insoweit nicht mehr an seiner im Urteil vom 12.02.2001 zum Aktenzeichen 18 U 72/00 geäußerten Auffassung fest.

13 UKI 9/25

**Urteil vom
05.02.2026**

AGB-Kontrolle; AGB von Paket- und Post sowie Transportunternehmen; Transparenzgebot; Zustellung an Ersatzempfänger; Ersatzzustellung

Zivilrecht

Eine von der Deutschen Post AG verwandte AGB-Klausel (Stand: 04/2022), wonach eine Sendung unter näher bezeichneten Voraussetzungen ersatzweise an Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers übergeben werden darf, hält – auch unter Berücksichtigung der Wertung des § 13 PostG – einer AGB-Kontrolle stand. Die Klausel erweist sich insbesondere als ausreichend transparent i.S.d. § 307 Abs.1 S. 2 BGB.

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

13 UF 42/25

**Hinweisbeschluss vom
04.12.2025**

**Familienrecht-
Versorgungsausgleich**

Versorgungsausgleich, Wiederaufnahmeverfahren

Zu den (hier bejahten) Voraussetzungen der Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Versorgungsausgleich

(Wertausgleich bei der Scheidung) wegen eines übersehenen Anrechts

1 Vollz 132-135/25

[Beschluss vom 28.01.2026](#)

Strafvollzug

Erledigung von Anfechtungs- oder Verpflichtungsanträgen nach Einlegung der Rechtsbeschwerde; Behandlung von Fortsetzungsfeststellungsanträgen

Ein Übergang vom Anfechtungs- oder Verpflichtungsantrag zum Feststellungsantrag ist im Rechtsbeschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Ausnahme mit der grundsätzlichen Folge der Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer gilt nur dann, wenn der Betroffene einen Fortsetzungsfeststellungsantrag stellt und sein Feststellungsinteresse wie bei tief greifenden Grundrechtseingriffen als besonders schutzwürdig anzusehen ist. Das Rechtsbeschwerdegericht kann nur dann ohne eine Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer in der Sache selbst entscheiden, wenn weitere tatsächliche Feststellungen zur Zulässigkeit und Begründetheit des im Rechtsbeschwerdeverfahren gestellten Feststellungsantrags nicht mehr erforderlich sind und die Entscheidung ausschließlich von einer Rechtsfrage abhängig ist, hinsichtlich deren Klärung im Fall einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer bei jeder denkbaren Entscheidungsalternative die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts zuzulassen wäre (Klarstellung zu der Entscheidung des Senats vom 22.11.2017 – 1 Vollz (Ws) 64/17).

2 Ws 1/26

[Beschluss vom 03.02.2026](#)

Strafrecht

Strafaussetzung zur Bewährung; Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe.

Ein - bereits früher in anderer Sache in Straftat befindlicher - Verurteilter ist nicht deshalb als Erstverbüßer gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB anzusehen, weil er die der erneuten Strafvollstreckung zugrunde liegenden Taten vor der früheren Strafvollstreckung begangen hat.

2 Ws 4/26

**Beschluss vom
05.02.2026**

Strafrecht

Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Sitzungshaftbefehls; Verhältnismäßigkeit der Sitzungshaft

1. Es besteht grundsätzlich ein besonderes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer prozessual überholten Haftentscheidung, wenn die Haft beendet ist und der Angeklagte ohne Zuerkennung dieses Fortsetzungsfeststellungsinteresses mangels Beschwer eine gerichtliche Überprüfung der freiheitsentziehenden Maßnahme nicht mehr erreichen kann. Dies gilt auch für den Erlass eines Sitzungshaftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.09.2017 – 2 BvR 1071/15 –).
2. Zwischen den Zwangsmitteln des § 230 Abs. 2 StPO besteht ein Stufenverhältnis, insofern der Erlass eines Haftbefehls eine tatsachenfundierte begründete Einschätzung bedingt, dass eine zwangsweise Vorführung voraussichtlich nicht erfolgreich sein dürfte (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 19.03.2024 – Ws 188/24 –; Senat, Beschluss vom 30.04.2009 – 2 Ws 127/09 –). Erlässt das Gericht sofort einen Haftbefehl, muss aus seiner Entscheidung eine Abwägung zwischen der polizeilichen Vorführung und dem Haftbefehl deutlich werden und müssen die Gründe, aus denen ausnahmsweise sofort die Verhaftung des Angeklagten angeordnet wurde, grundsätzlich tragfähig, schlüssig und nachvollziehbar dargelegt sein.

3 Ws 512-514/25

**Beschluss vom
20.01.2026**

Strafprozessrecht

Wichtiger Grund im Sinne von § 121 Abs. 1 StPO; Beschleunigungsgebot in Haftsachen; Verzögerung durch Anklage zu einem unzuständigen Gericht; Verzögerung durch ungerechtfertigte Ablehnung der Zuständigkeit

1. Die Anklage zu einem unzuständigen Gericht kann im Einzelfall der Annahme eines wichtigen Grundes im

Sinne von § 121 Abs. 1 StPO entgegenstehen, wenn dem grobe Fehler zu Grunde liegen und dadurch ein erheblicher Zeitverlust eingetreten ist. Stellt sich die Anklageerhebung bei diesem Gericht aufgrund der Umstände als nicht abwegig dar, liegt kein grober Fehler vor.

2. Soweit es durch einen später aufgehobenen Beschluss, mit dem sich das sodann angerufene Gericht für örtlich unzuständig erklärt hat, zu Verfahrensverzögerungen gekommen ist, stehen diese der Annahme eines wichtigen Grundes im Sinne von § 121 Abs. 1 StPO nur dann entgegen, wenn das Beschwerdeverfahren der Korrektur eines öffentlich der Justiz anzulastenden Verfahrensfehlers gedient hat. Es liegt trotz der Aufhebung des Beschlusses noch kein offen-sichtlicher Verfahrensfehler vor, wenn insoweit streitige Rechtsfragen in Rede standen.

3 Ws 5/26

[Beschluss vom 10.02.2026](#)

ausreichende Betreuung in der Sicherungsverwahrung; Lockerungen; vollzugs-öffnende Maßnahmen

Maßregelvollstreckung

1. Vollzugsöffnende Maßnahmen fallen grundsätzlich nicht unter die nach §§ 67d Abs. 2 S. 2, 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB zu gewährleistende Betreuung in der Sicherungsverwahrung. Sie fallen unter § 66c Abs. 1 Nr. 3 StGB, auf den § 67d Abs. 2 S. 2 StGB nicht verweist. Allenfalls in besonderen Ausnahmefällen kann eine vollzugsöffnende Maßnahme sich zugleich als Betreuung im Sinne von §§ 67d Abs. 2 S.2, 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen.
2. Die Frage der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist im Rahmen der (turnusmäßigen – § 67e StGB) Prüfung der Voraussetzungen der §§ 67d Abs. 2 S. 2, 66c Abs. 1 Nr. 1 StGB nur insoweit relevant, als ein solcher Ausnahmefall vorliegt. Demgegenüber ist in diesem vollstreckungs-rechtlichen Verfahren nicht zu prüfen, ob sämtliche Voraussetzungen für eine Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme

vorliegen bzw. Hinderungsgründe nach § 53 SVVollzG NRW bestehen.

3. Nach § 67d Abs. 2 S. 2 StGB kann allenfalls eine Frist für das Anbieten einer ausnahmsweise therapeutisch gebotenen vollzugsöffnenden Maßnahme angeordnet werden, nicht die Gewährung der Maßnahme selbst.
4. Ist der Vollzugsanstalt eine Frist zum Anbieten einer ausnahmsweise therapeutisch gebotene vollzugsöffnende Maßnahme gesetzt worden, ist ihr eine eigene Überprüfung der Lockerungseignung des Verurteilten zu ermöglichen, in deren Rahmen sie auch zur Einholung eines Lockerungsgutachtens berechtigt sein kann, weshalb ihr ein gewisser Überprüfungszeitraum zuzubilligen ist.